

gament zu wählen. Die so stark komprimierte Schrift deutet aber vielmehr darauf hin, daß der Schreiber von J. L. 10 407 gezwungen war, den umfangreichen Privilegentext auf einem kleinformatigen Pergament unterzubringen, eben auf einem Blankett. Wir wissen aus Heinrich Schrörs' wohlfundierter Untersuchung¹³⁾, daß die im Herbst 1157 in Besançon im Gepäck der päpstlichen Legaten beschlagnahmten *scedulae sigillatae* bullierte päpstliche Mandatsblankette waren, die — als von den Kardinälen *nomine papae* ausgestellte Papsturkunden — für die vorgesehene Reichskirchenvisitation verwendet werden sollten. Auch die Gesandtschaft vom Frühjahr 1158, der ich die Ausfertigung von J. L. 10 407 zuschreibe, hatte neben ihrer Friedensmission eine entsprechende Aufgabe und wird solche Blankette mitgeführt haben. Wir wissen ferner, daß in der fraglichen Zeit der Verkehr mit Rom für Reichskirchenangehörige gesperrt bzw. nur mit Erlaubnis der kirchlichen Oberen möglich war¹⁴⁾, sich also für Fischbeck, das gegen seinen Diözesanbischof Schutz suchte, von selbst verbot. Fassen wir nochmals zusammen, daß der Sachinhalt von J. L. 10 407 einwandfrei ist, daß die Schrift in allen Einzelformen eine unbedingt gleichzeitige päpstliche Mandatsminuskel und im Gesamtduktus lediglich durch die starke Komprimierung beeinflusst ist, und bedenken wir weiter, daß — bei gleichzeitigem Vorhandensein aller notwendigen, wenn auch vereinfachten Formelemente eines päpstlichen Privilegs — die Unregelmäßigkeiten des Eschatokolls, die ich im einzelnen zu erklären versucht habe¹⁵⁾, auf Entstehung in Süddeutschland und jedenfalls auf Herstellung aus dem Gedächtnis schließen lassen, so erscheint eine Fälschung im norddeutschen Fischbeck als ausgeschlossen, und es liegt die Annahme nahe, die Urkunde mit der Legation vom Frühjahr 1158 in Verbindung zu bringen. Nach den Zeitumständen besteht durchaus die Möglichkeit, daß sich Fischbeck durch Vermittlung seines Vogtes Heinrichs des Löwen, des Hauptförderers der Legation, eben an diese mit der Bitte um Ausstellung des benötigten Schutzprivilegs gewandt hat. Ob nun die Legaten angesichts des vorliegenden Notstandes der Romsperre der Bitte entsprochen und so mit der Ausstellung eines Privilegs auf einem Mandatsblankett ihre Kompetenzen überschritten, ob etwa ein untergeordneter Schreiber ihrer Begleitung, vielleicht sogar süddeutscher Abstammung, die Herstellung übernahm oder — ob diese gar ohne Wissen der Legaten erfolgte, ist bei der Singularität des Stückes nicht zu entscheiden und läßt selbstverständlich die Möglichkeit durchaus verschiedener Beurteilungen

¹³⁾ Untersuchungen zu dem Streite Kaiser Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV. (1157—1158) (Univ. Progr. Bonn 1915). Aus der Bezeichnung *scedulae sigillatae* entgegen der communis opinio (auch schon vor Schrörs) die Annahme ableiten zu wollen, es könne sich nur um wachsesiegelte Urkunden und somit um Blankette für die üblichen Legatenurkunden gehandelt haben, wäre abwegig. Rahewin (III. 11) gibt den Terminus aus dem kaiserlichen Rundschreiben wieder. Im MA. gehen aber, wie H. Breßlau-Klewitz, Handb. d. Urk.lehre 2^e, 568 betonen, die Ausdrücke *sigillare* und *bullare*, auch in der Stauferkanzlei, so völlig durcheinander, daß Kriterien, ob Wachs- oder Metallbesiegelung vorliegt, daraus keinesfalls gewonnen werden können. Und sollten die Legaten, die doch ihren Stempel bei sich hatten, wirklich Mengen von Blanketten mit ihrem eigenen Siegel mitgeführt haben?

¹⁴⁾ Schrörs a. a. O. S. 56 f.

¹⁵⁾ Nds. Jb. 20, 31 f.